

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

56. § 18 der Unfallordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 560) erhält folgende Fassung:

„§ 18

- (1) Wer vorsätzlich
- a) die nach §§ 4 oder 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht vollständig oder unrichtig erstattet
  - b) die nach § 15 Absätze 1, 5 oder 7 vorgeschriebenen Genehmigungen nicht einholt
  - c) die im § 16 Abs. 1 enthaltenen Pflichten verletzt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

57. In die Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35 a

(1) Wer fahrlässig in leichten Fällen gegen die Vorschriften des § 35 dieser Verordnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1,3,5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

58. § 24 der Anordnung vom 17. Juni 1964 über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBl. II S. 605) erhält folgende Fassung: